

Thun, Ende Oktober 2002

An das
Eidg. Departement für UVEK
Generalsekretariat
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Änderung des Fernmeldegesetzes (FMG) und der Ausführungsbestimmungen

Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Generalsekretär
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die oben genannten Vernehmlassungsunterlagen und die Gelegenheit, unsere Meinung zu äussern. Wir nehmen, auf Antrag der vorberatenden Politkommission, Stellung. Sie erhalten diese in zwei Exemplaren.

Allgemeine Bemerkungen

Der Bundesrat will die letzte Meile rasch entbündeln, der ComCom griffigere Regulierungsinstrumente zur Verfügung stellen und damit das Fernmelderecht an die EU anpassen.

Mit der Freigabe der so genannt letzten Meile in der Öffnung des Fernmeldemarktes wird ein grosses Volksvermögen und Kapital der Swisscom preisgegeben. Der grösste Teil des Ausbaus im Fernmeldenetz wurde aus Mitteln der Fernmeldegebühren realisiert.

Darum darf die Benützung der Infrastruktur nicht gratis zur Verfügung gestellt werden. Besonders im Randregionen darf der Service public nicht vernachlässigt oder gar abgebaut werden. Die gesetzliche Grundlage im Fernmeldegesetz (FMG) scheint uns nicht genügend. Schweizerische Betriebe werden zu wenig bis gar nicht geschützt und, analog der Landwirtschaft, überrollt und wirtschaftlich preisgegeben. Grosse, internationale Fernmeldeanbieter sind nicht in der Schweiz angesiedelt. 2 – 4 % der Direktkosten europäischer Unternehmen liegen in Telekommunikationseinrichtungen und deren Diensten. Ein zu grosses Wirtschaftspotenzial wird ohne genügende Absicherung mit dem neuen FMG auf den europäischen Markt geworfen.

Anpassung an EU-Recht

Vor allen Anpassungsanstrengungen muss dem Erhalten der Swisscom grösste Beachtung geschenkt werden. Das Unternehmen darf nicht einer Politik des wirtschaftlichen Grössenwahns zum Opfer fallen.

Stellungnahme im Einzelnen

Artikel 4

Ohne Konzessionsregelung entsteht auf dem Fernmeldedienst ein Wildwuchs und Schweizer Unternehmen werden überrollt und wirtschaftlich gefährdet, ohne dass diese Entwicklung gestoppt werden kann. Die Konzessionsvorschriften passen nicht ins europäische Gefüge. Sie sind aber zum Schutz gegen Grosskonzerne beizubehalten.

Im Fernmeldedienst sind neue Anbieter aus dem europäischen oder aussereuropäischen Raum zu erwarten.

Das Fernmeldegesetz ist so zu gestalten, dass Art. 27 beibehalten werden kann.

Artikel 11

Marktbeherrschende Anbieter von Fernmeldediensten müssen anderen Anbietern von Fernmeldediensten auf transparente und nichtdiskriminierende Weise zu kostenorientierten Preisen Zugang zu ihren Einrichtungen und Diensten, namentlich Interkonnektion, gewähren. Hier wird eine Marktöffnung per Gesetz von schweizerischen Unternehmen verlangt, ohne dass der Ausverkauf am Wert gemessen wird. Nur die Kosten für den Gebrauch können berechnet werden und somit zerfällt das heute funktionierende System.

Grundzüge des Entwurfs

1.1.1 Der neue europäische Rechtsrahmen (Erläuternder Bericht)

Am 1. Januar 1998 wurde der Fernmeldemarkt in der Schweiz und in der Europäischen Union für den freien Wettbewerb geöffnet. Im Entwurf wird wegen der Konvergenz von Telekommunikation, Rundfunk und Informationstechnologien auf ein (rasches) Wachstum verzichtet. Darum begann die Europäische Kommission 1999 eine vollständige Überarbeitung des gemeinschaftlichen Rechtsrahmens für Telekommunikation, der ursprünglich für die Umstellung vom Monopolbetrieb auf den Wettbewerb entwickelt worden war.

Ein Ziel dieser Revision in der Europäischen Union ist die Vereinheitlichung des Rechtsrahmens: Die Vielzahl der bisher bestehenden Vorschriften wird in sechs Richtlinien, einer Verordnung und einer Entscheidung zusammengefasst (vgl. Ziffer 5). Auch wenn der Übergang zum Marktregime bisher erfolgreich war, soll der neue Rechtsrahmen der Liberalisierung und Harmonisierung des Binnenmarkts neuen Antrieb verleihen.

Der Schwerpunkt liegt nun auf der Öffnung der letzten Meile für den Wettbewerb. Daneben wurden die Befugnisse der Kommission für die Kontrolle der Entscheide von nationalen Regulatoren verstärkt (Vetorecht der Kommission bei bestimmten nationalen Beschlüssen). Die wichtigste Neuerung ist der Übergang vom System der Einzelgenehmigung zum System der Allgemeingenehmigung, was den Zugang der Anbieterinnen zum Markt für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste stark erleichtert. Die Verwendung von Funkfrequenzen und Nummern bleibt jedoch der Erteilung von Sonderrechten unterworfen.

Der im Frühling 2002 verabschiedete neue europäische Rechtsrahmen muss von den Mitgliedstaaten bis im Sommer 2003 in nationales Recht umgesetzt werden. Obwohl die Schweiz weder in der Europäischen Union noch im Europäischen Wirtschaftsraum Mitglied ist, hat sie ein klares Interesse daran, ihre Fernmeldegesetzgebung an jene der Nachbarländer anzupassen. Dies war einer der Gründe für die Gesamtrevision des FMG von 1997. In einem Bereich, der mehr als alle anderen von der zunehmenden Globalisierung der Wirtschaft geprägt ist, bleibt die Übereinstimmung unserer Gesetzgebung mit der EU-Rechtsordnung ein vorrangiges Ziel.

Das hier erwähnte Ziel liegt ist kaum wirtschaftlich begreifbar. Die EU-Rechtsordnung wird über die schweizerische Existenz gesetzt. Die geplante Revision lässt keine wettbewerbsorientierte Strategie erkennen. Eine seriöse und rechtliche Prüfung über die Auswirkung der verschärften Wettbewerbsbedingungen hat nicht stattgefunden.

1.2.1 Aufhebung der Konzessionen für Fernmeldedienste (Erläuternder Bericht)

Das System der Konzessionen für Fernmeldedienste (Art. 4 ff) bildet ein Hemmnis für den Markteintritt neuer Anbieterinnen von Fernmeldediensten. Zudem ist die Abgrenzung zu den meldepflichtigen Fernmeldediensten unklar, was zu Rechtsunsicherheit führt. Ein solches System hat heute, nach der erfolgreichen Einführung des Marktregimes, keine Berechtigung mehr. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten sollten in den Markt eintreten können, ohne zuvor eine besondere Genehmigung für Fernmeldedienste beantragen zu müssen. Die Fernmeldediensteanbieterinnen sollen einzig dazu verpflichtet werden, ihre geplante Tätigkeit zu melden. Damit wird das heute bereits für nicht konzessionspflichtige Anbieterinnen von Fernmeldediensten bestehende System der Meldungen erweitert. Künftig gibt es also nur noch eine Kategorie von Fernmeldediensteanbieterinnen, was dazu beitragen wird, die unterschiedliche Behandlung zwischen Konzessionärinnen und meldepflichtigen Anbieterinnen aufzuheben. Die neue Regelung hebt sämtliche Beschränkungen des Zugangs zum Schweizer Telekommunikationsmarkt auf und erfüllt somit die Anforderungen des in der EU geltenden Regimes der Allgemeingenehmigungen. Der Staat gibt im neuen System die Allgemeingenehmigung zum Anbieten von Fernmeldediensten im Fernmeldegesetz selbst. Damit gestaltet er das ihm gemäss Artikel 92 der Bundesverfassung zustehende Fernmelderegale neu aus.

Dieses so genannte Hemmnis dient nach dem bisherigen FMG dem Schutz und der Kontrolle. Ein funktionierendes System sollte ausgebaut und nicht ausverkauft werden.

Die Grundversorgungskonzession ist ein unerlässliches Instrument, um ein Basisangebot von preiswerten und qualitativ hoch stehenden Fernmeldediensten für alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen zu garantieren. Sie betrifft nicht den Marktzugang – dieser bleibt frei –, sondern bezweckt, eine oder mehrere Anbieterinnen zur Bereitstellung bestimmter Dienste zu vorgegebenen Bedingungen zu verpflichten. Die Funkkonzessionen erlauben die Benutzung des Frequenzspektrums. Dabei handelt es sich um ein knappes Gut, das nach den Grundsätzen der Frequenzökonomie genutzt werden soll.

Eine wirklich zuverlässige Grundversorgung kann nur garantiert werden, wenn auch die nötige Finanzierung möglich ist. Die Grundversorgungspflicht wird von Grossanbietern nicht übernommen und nach dem neuen FMG nicht mitfinanziert. Der Gesetzgeber muss, wenn er wirklich eine Grundversorgung erhalten will, die nötige Wirtschaftsmöglichkeit erhalten.

1.2.2 Verstärkung der Pflichten der marktbeherrschenden Anbieterinnen und der Befugnisse des Regulators

In Anlehnung an die EU-Terminologie wird der neue allgemeine Begriff des Zugangs eingeführt, wobei die Interkonnektion ein Sonderfall des Zugangs ist. Die marktbeherrschende Anbieterin ist verpflichtet, anderen Anbieterinnen auf transparente und nicht diskriminierende Weise zu kostenorientierten Preisen Zugang zu ihren Einrichtungen und Diensten bereitzustellen. Besondere Verpflichtungen betreffend die Rechnungslegung (Art. 11a) und das Verbot der Bündelung von Diensten (Art. 11b) vervollständigen die neue Regelung für die marktbeherrschenden Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

Zu diesen materiellen Bestimmungen hinzu kommen *Ex-ante*-Vorschriften, welche die Transparenz des Systems und die Rechtssicherheit erhöhen. So erhält die ComCom den Auftrag, von Amtes wegen diejenigen Fernmeldediensteanbieterinnen zu bestimmen, die auf den relevanten Märkten eine beherrschende Stellung einnehmen (Art. 10a). Die von der ComCom als marktbeherrschend bezeichneten Anbieterinnen müssen ihr ein Standardangebot zur Genehmigung unterbreiten.

Zusammenfassung

Die Europäisierung hat unser Land, unsere Wirtschaft, den nationalen Zusammenhalt und die Landwirtschaft in den letzten Monaten sehr erschüttert. Unsere Post, die SBB und die übrigen öffentlichen Verkehrsbetriebe hatten den Auftrag, in der Grundversorgung auch Randregionen zu bedienen. Immer wieder müssen diese Regionen auf Dienstleistungen verzichten. Die Swisscom hat ein funktionierendes, flächendeckendes Verbindungsnetz aufgebaut. Mit dem neuen FMG wird eine weitere Dienstleistung einem interkontinentalen Multimarkt gegenüber gestellt. Berg- und Randregionen werden uninteressant. Innert Kürze müssen teure Steuergelder, an Stelle eines heute funktionierenden und eigenfinanzierten Dienstleistungsbetriebes, eingesetzt werden.

Mit der Verordnungsrevision will der Bundesrat die demokratische Kompetenz der Bundesversammlung und letztlich auch der Stimmbürger einschränken. Dem Parlament und den Stimmberechtigten wird damit sämtlicher Einfluss entzogen. Die Revision geht auf die speziellen Bedürfnisse der Schweiz nicht ein und vernachlässigt Randregionen.

Fazit: Die so genannte "letzte Meile" im Fernmeldegesetz darf nicht freigegeben werden!

Wir danken bestens für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und für Ihre weiteren Bemühungen zum Wohle der Allgemeinheit.

Mit freundlichen Grüssen

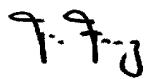
Für die EDU Schweiz

Der Präsident:



Hans Moser

Der Sekretär:



Thomas Feuz

Schon besucht?

www.edu-udf.ch

www.udf.ch

in 2-facher Ausführung

einige aktuelle Unterlagen